



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

208

Nr. 21 / 22. Oktober 2010

Inhaltsübersicht

Angelegenheiten des Bezirk Oberbayern

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen - Bekanntmachung

209

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Schwaben Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

211

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

209

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

212

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

213

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH auf Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gebäudes der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH;

209

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

214

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Berichtigung der Neunzehnten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

214

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ für die Jahrgangsstufe 10, 11 und 12

210

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

215

Vierzigste Rechtsverordnung zur Berichtigung der Neununddreißigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

216

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/-kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufe 10, 11 und 12

210

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 26. Oktober 2010

217

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern Gemeinsame Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Tann und der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn

210

Umwelt

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ – Allgemeinverfügung

217

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen - Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 5. Oktober 2010 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung München, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 46.621.372,58 € festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2009 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Höhe von 269.074,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 12 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftsvertreter ermächtigt, die Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 8. bis zum 16. November 2010 am Sitz des Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstands aus.

München, 5. Oktober 2010

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident,
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung](#) / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH auf Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gebäudes der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH; Bekanntgabe vom 12. Oktober 2010 25-33-3721.1-MUC-3-10

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - mit Schreiben vom 22. Juli 2010 die Neufestsetzung der zulässigen Gebäudehöhe in einem Teilbereich der bestehenden Baufläche des Nördlichen Bebauungsbandes des Flughafens München für die Erweiterung des Gebäudes der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - , Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 12. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ für die Jahrgangsstufe 10, 11 und 12**

Vom 18. Oktober 2010 **44-5204-1414-1/10-10**

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Riesstraße 40 in 80992 München, wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2010/2011 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 18. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/-kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufe 10, 11 und 12**

Vom 19. Oktober 2010 **44-5204-1414-1/10-10**

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Riesstraße 40 in 80992 München, wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/-kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2010/2011 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 19. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

GEMEINSAME VERORDNUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN UND DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Gemeinsame Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Tann und der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn

Vom 6. September 2010 **44-5104/267-1**
Vom 6. September 2010 **44-5103-AÖ-1/10-14**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

1. In der Sprengelbeschreibung der Volksschule Tann (Grund- und Hauptschule) werden in § 4 Abs. 2 Ziffer 2. Buchst. d) der Verordnung vom 22. Februar 2006 Nr. 44-5102/298-24 bzw. vom 9. März 2006 Nr. 44-2-5103-

AÖ-4/05 (RABI NB Nr. 4/2006 S. 21) die Orte Kohlöd und Lanhofen gestrichen.

2. Diese Änderung gilt für die Jahrgangsstufen 5 mit 8 ab 1. August 2010 und für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2011.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

München, den 30. September 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landshut, den 6. September 2010
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

GEMEINSAME RECHTSVERORDNUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN UND DER REGIERUNG VON SCHWABEN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 29. September 2010 44-5103-WM-2/10-14
Vom 30. September 2010 44-5103.109-3/3

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 6 und Art. 22 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierungen von Schwaben und von Oberbayern folgende gemeinsame Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABI OB S. 55), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 9. August 2010 (OBABI S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 21. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a.) Hauptschule Steingaden

Die bisherige Volksschule Steingaden (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Steingaden fortgeführt.

Die Hauptschule Steingaden erhält die Bezeichnung Mittelschule Steingaden.

Die Mittelschule Steingaden und die Mittelschule Roßhaupten bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Steingaden und der Mittelschule Roßhaupten umfasst das Gebiet der Gemeinden Bernbeuren, Prem, Steingaden, Wildsteig, den Gemeindeteil Haslach der Gemeinde Burggen, die Gemeinden Halblech, Lechbruck, Roßhaupten, Seeg, die Gemeindeteile Aleuthen und Enisried der Gemeinde Lengenwang sowie die Gemeindeteile Luimoos, Schwalten und Seeleuten der Gemeinde Rückholz.

21.b.) Grundschule Steingaden

Es wird die Grundschule Steingaden errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Steingaden.

Der Sprengel der Grundschule Steingaden umfasst das Gebiet der Gemeinden Prem und Steingaden.

§ 2

(1) Die Volksschule Roßhaupten (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Mittelschule Roßhaupten“.

(2) Der gemeinsame Sprengel in § 1 lfd. Nr. 21.a ersetzt den bisherigen Schulsprengel in § 4 Abs. 4 der Verordnung zur Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in den Gemeinden Halblech, Lechbruck, Roßhaupten und Seeg (RABI Schw. S. 135).

(3) Die Mittelschule Roßhaupten ist für das Gebiet der Gemeinden Halblech, Lechbruck, Roßbruck und Seeg sowie der Gemeindeteile Aleuthen und Enisried der Gemeinde Lengenwang und der Gemeindeteile Luimoos, Schwalten und Seeleuten der Gemeinde Rückholz errichtet.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 29. September 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Augsburg, 30. September 2010
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting**Vom 16. Oktober 2010****44-5103-AÖ-2-5/10-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 17. August 2010 (OBABl S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 15. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Regenbogen-Grundschule Töging a. Inn (Grundschule)

Der Sprengel der Regenbogen-Grundschule Töging a. Inn umfasst das Gebiet der Stadt Töging a. Inn innerhalb folgender Grenzen:

Von der Gemeindegrenze im Westen entlang der Bahnlinie Mühldorf a. Inn / Simbach a. Inn bis zur Kreuzung Mitte Höchfeldener Straße (Mitte) – Höchfeldener Straße (Mitte) nach Norden folgend bis zur Abzweigung der Steinstraße – Steinstraße (Mitte) – entlang nach Osten bis zu einer rechtwinkligen Abbiegung nach Süden – von dort in gerader Linie zur Einmündung der Ludwig-der-Bayer-Straße in die Erhartinger Straße – Ludwig-der-Bayer-Straße (Mitte) bis zur Einmündung der Frunsbergstraße (westliche Einmündung) – Frunsbergstraße (Mitte) bis zur rechtwinkligen Abbiegung nach Osten – von dort in gerader Linie nach Norden bis zur Königsberger Straße – Königsberger Straße (Mitte) nach Osten bis zur Einmündung in die Wolfgang-Leeb-Straße – Wolfgang-Leeb-Straße (Mitte) nach Norden bis zum rechtwinkligen Übergang in die Dortmunder Straße – von dort in gerader Linie entlang der westlichen Bebauung nach Norden bis zur Stadtgrenze, der Gemeindegrenze folgend bis Gemeindegrenze im Westen.

15.b) Comenius-Hauptschule Töging a. Inn

Die bisherige Comenius-Volksschule Töging (Grund- und Hauptschule) wird als Comenius-Hauptschule Töging a.

Inn fortgeführt.

Die Comenius-Hauptschule Töging a. Inn erhält die Bezeichnung Comenius-Mittelschule Töging a. Inn.

Die Comenius-Mittelschule Töging a. Inn und die Mittelschule Winhöring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Comenius-Mittelschule Töging a. Inn und der Mittelschule Winhöring umfasst das Gebiet der Stadt Töging a. Inn sowie der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

15.c) Comenius-Grundschule Töging a. Inn

Es wird die Comenius-Grundschule Töging a. Inn errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Comenius-Grundschule Töging a. Inn.

Der Sprengel der Comenius-Grundschule Töging a. Inn umfasst das Gebiet der Siedlung Töging a. Inn, das nordwestlich der unter 15.a) aufgeführten Sprengelgrenze liegt.

6. § 1 Nr. 18. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Hauptschule Winhöring

Die bisherige Volksschule Winhöring (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Winhöring fortgeführt.

Die Hauptschule Winhöring erhält die Bezeichnung Mittelschule Winhöring.

Die Comenius-Mittelschule Töging a. Inn und die Mittelschule Winhöring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Comenius-Mittelschule Töging a. Inn und der Mittelschule Winhöring umfasst das Gebiet der Stadt Töging a. Inn sowie der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

18.b) Grundschule Winhöring

Es wird die Grundschule Winhöring errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Winhöring.

Der Sprengel der Grundschule Winhöring umfasst das Gebiet der Gemeinde Winhöring.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 16. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der
Verordnung über die Gliederung der Volksschulen
im Landkreis Berchtesgadener Land**

Vom 8. Oktober 2010

44-5103-BGL-1-4/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S.126), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 17. August 2010 (OBABl S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.d) Hauptschule Bad Reichenhall

Die bisherige Volksschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall (Hauptschule) wird als Hauptschule Bad Reichenhall fortgeführt.

Die Hauptschule Bad Reichenhall erhält die Bezeichnung Mittelschule Bad Reichenhall.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Piding und Schneizlreuth.

2. § 1 Nr. 8. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Laufen

Die bisherige Volksschule Laufen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Laufen fortgeführt.

Die Hauptschule Laufen erhält die Bezeichnung Mittelschule Laufen.

Die Mittelschulen Laufen und Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Laufen und Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

3. § 1 Nr. 10. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Hauptschule Piding-Anger

Die bisherige Volksschule Piding-Anger (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Piding-Anger fortgeführt.

Die Hauptschule Piding-Anger erhält die Bezeichnung Mittelschule Piding-Anger.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Piding und Schneizlreuth.

10.b) Grundschule Piding

Es wird die Grundschule Piding errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Piding.

Der Sprengel der Grundschule Piding umfasst das Gebiet der Gemeinde Piding.

8. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Hauptschule Teisendorf

Die bisherige Volksschule Teisendorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Teisendorf fortgeführt.

Die Hauptschule Teisendorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Teisendorf.

Die Mittelschulen Laufen und Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Laufen und Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 8. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 18. Oktober 2010 44-5103-LL-2-6/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S.18), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 31. August 2010 (OBABl S. 205) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.a) Grundschule Windach

Die bisherige Volksschule Windach (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Windach fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Windach umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Greifenberg und Windach.

19.b) Hauptschule Windach

Es wird die Hauptschule Windach für das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Greifenberg und Windach errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Hauptschule Windach.

Die Hauptschule Windach erhält die Bezeichnung Mittelschule Windach.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 18. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Berichtigung der Neunzehnten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vom 5. Oktober 2010 44-5103-MB-1-2/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 7. August 1979 (RABl OB S. 194), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 11. August 2010 (OBABl S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.b) Hauptschule Fischbachau

Die bisherige Volksschule Fischbachau (Hauptschule) wird

als Hauptschule Fischbachau fortgeführt.

Die Hauptschule Fischbachau erhält die Bezeichnung Mittelschule Fischbachau.

Die Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee und der Gemeinden Bayrischzell, Fischbachau und Hausham ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummer 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck sowie die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

2. § 1 Nr. 5. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Hausham

Die bisherige Volksschule Hausham (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Hausham fortgeführt.

Die Hauptschule Hausham erhält die Bezeichnung Mittelschule Hausham.

Die Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee und der Gemeinden Bayrischzell, Fischbachau und Hausham ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummer 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck; dazu die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

3. § 1 Nr. 11. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Hauptschule Schliersee

Die bisherige Volksschule Schliersee (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Schliersee fortgeführt.

Die Hauptschule Schliersee erhält die Bezeichnung Mittelschule Schliersee.

Die Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee und der Gemeinden Bayrischzell, Fischbachau und Hausham ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummer 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck; dazu die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 14. Oktober 2010

44-5103-M-LD-2-3/10-14

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABI OB S. 197), zuletzt geändert durch die Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 5. August 2010 (OBABI S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.c) Grundschule Lochham in Gräfelfing

Es wird die Grundschule Lochham in Gräfelfing errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Lochham in Gräfelfing.

Der Sprengel der Grundschule Lochham in Gräfelfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing nördlich der Linie: Forststraße von der Gemeindegrenze zur Freihamer Straße – Freihamer Straße (ausschließlich) – Bahnunterführung Gräfelfing – Steubstraße (ausschließlich) – Aribstraße (ausschließlich) – Wandlhamer Straße (ausschließlich) – Weinbuchweg (ausschließlich) – Pasinger Straße (ausschließlich) – Großhaderner Straße (ausschließlich).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 14. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzigste Rechtsverordnung zur Berichtigung der Neununddreißigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 11. Oktober 2010 44-5103-TS-1-4/10-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl S. 141), zuletzt geändert durch die Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 17. August 2010 (OBABl S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.a)	Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz

Die bisherige Volksschule Altenmarkt (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz fortgeführt.

Die Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz erhält die Bezeichnung Mittelschule Altenmarkt a. d. Alz.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Palling und

Tacherting sowie der Gemeindeteil Voglöd der Gemeinde Obing.

1.b) Grundschule Altenmarkt a. d. Alz

Es wird die Grundschule Altenmarkt a. d. Alz errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Altenmarkt a. d. Alz.

Der Sprengel der Grundschule Altenmarkt a. d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz und den Gemeindeteil Voglöd der Gemeinde Obing.

2. § 1 Nr. 26.e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.e)	Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut

Die bisherige Werner-von-Siemens-Volksschule Traunreut (Hauptschule) wird als Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut fortgeführt.

Die Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut erhält die Bezeichnung Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut.

Der Sprengel der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut umfasst das Gebiet der Stadt Traunreut, des Stadtteils Riederting der Stadt Traunstein und das Gebiet der Gemeinde Nußdorf.

3. § 1 Nr. 28.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
28.c)	Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg

Die bisherige Heinrich-Braun-Volksschule Trostberg (Hauptschule) wird als Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg fortgeführt.

Die Hauptschule Trostberg erhält die Bezeichnung Mittelschule Trostberg.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Palling und Tacherting sowie der Gemeindeteil Voglöd der Gemeinde Obing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 11. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 26.10.2010, um 14.00 Uhr seine 214. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der LH München, ab.

Korrigierte Beratungsgegenstände:

1. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen
2. Fortschreibung Regionalplan München
Kapitel B I Neufassung
Kapitel B II Änderungen und Ergänzungen
Kapitel B III 5 neu
weiteres Verfahren
3. Information über den Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009
6. Feststellung der Jahresrechnung 2009 gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
7. Resolution der Initiative „Magistrale für Europa“ zu Stuttgart 21/Stuttgart-Ulm
8. Verschiedenes

München, 13. Oktober 2010
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer

Umwelt

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“ – Allgemeinverfügung

Vom 22. Oktober 2010

8642.4-11-2010

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*)
1.1 Am Ammersee dürfen Kormorane außerhalb der Naturschutzgebiete wie folgt abgeschossen werden:

a) In der Zeit vom 16.08. bis 14.03. dürfen Altvögel und Immature außerhalb der in Karte 1 eingetragenen Ruhe-zonen vom Ufer aus in einem Umkreis von 200 m um das Gewässer sowie an Fischnetzen auch vom Boot aus abgeschossen werden.

b) In der Zeit vom 15.03. bis 15.08. dürfen Immature außerhalb der in Karte 2 eingetragenen sommerlichen Ruhe-zonen an Fischnetzen vom Boot aus abgeschossen werden.

1.2 Im Naturschutzgebiet „Seeholz und Seewiese“ dürfen Altvögel und Immature des Kormorans vom 01.09. bis 15.01. vom Ufer aus in einem Umkreis von 200 m um das Gewässer abgeschossen werden.

1.3 Ein Abschuss im Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Ammersee Südufer“ ist nicht zulässig.

1.4 § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen und Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen.

II. Geltungsbereich

München, 22. Oktober 2010
Regierung von Oberbayern

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für den Ammersee im Vogelschutzgebiet „Ammerseegebiet“.

III. Bestehende Einzelgenehmigungen

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Diese Allgemeinverfügung ersetzt bestehende Einzelausnahmegenehmigungen. Die entsprechenden Bescheide werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

Hinweise:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ersetzt die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Seeholz und Seewiese“. Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.

Ammersee

Karte 1


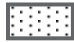

zur Festlegung der Ruhezeiten in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Vogelschutzgebiet "Ammerseegebiet" **im Herbst und Winter**

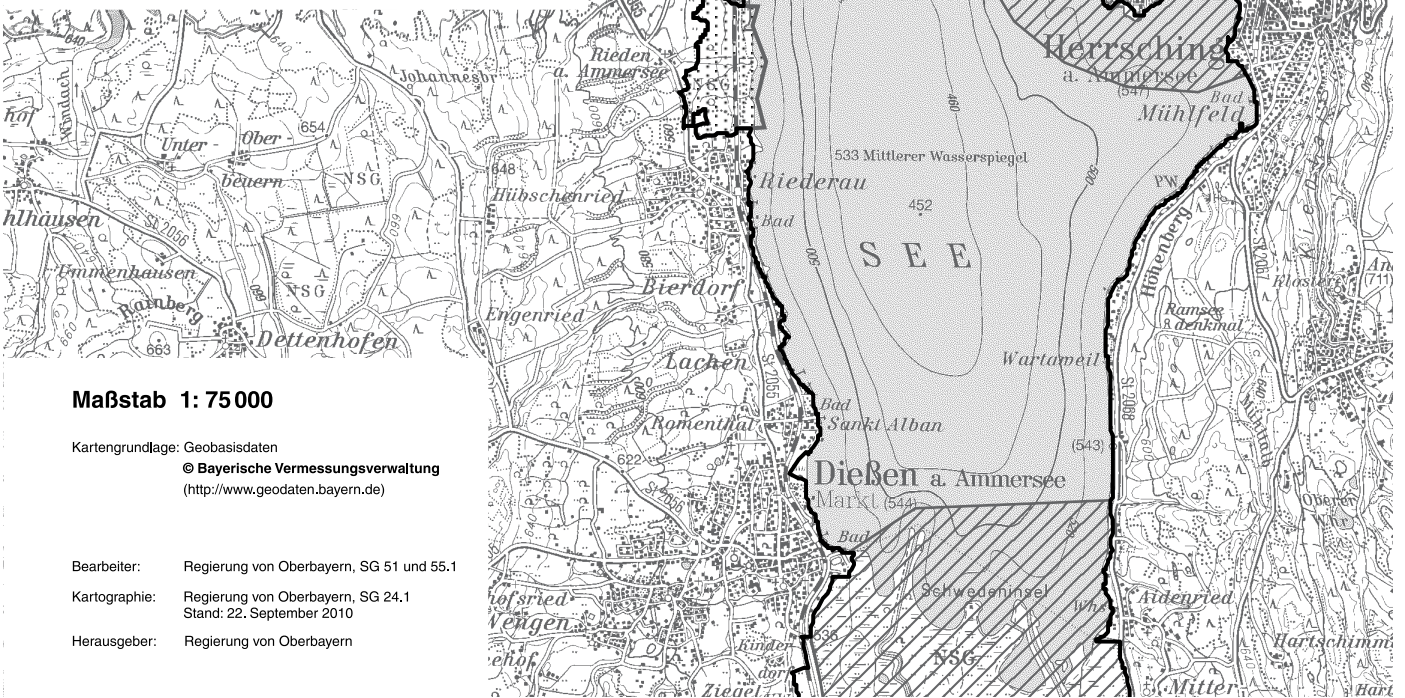
Allgemeinverfügung vom 22.10.2010
Az.: 55.1-8642.4-11-2010

Hillenbrand

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

-  Vogelschutzgebiet "Ammerseegebiet" (Teilfläche Ammersee): Abschussmöglichkeit für Kormorane (Altvögel und Immature) vom 16.08.-14.03. vom Ufer aus und an Fischnetzen vom Boot aus
-  Naturschutzgebiet "Seeholz und Seewiese": Abschussmöglichkeit für Kormorane (Altvögel und Immature) vom 01.09.-15.01. vom Ufer aus
-  Herbst- und winterliche Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 75 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 22. September 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern

Ammersee

Karte 2


zur Festlegung der Ruhezonen in der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Ammersee im Vogelschutzgebiet "Ammerseegebiet" **im Frühjahr und Sommer**

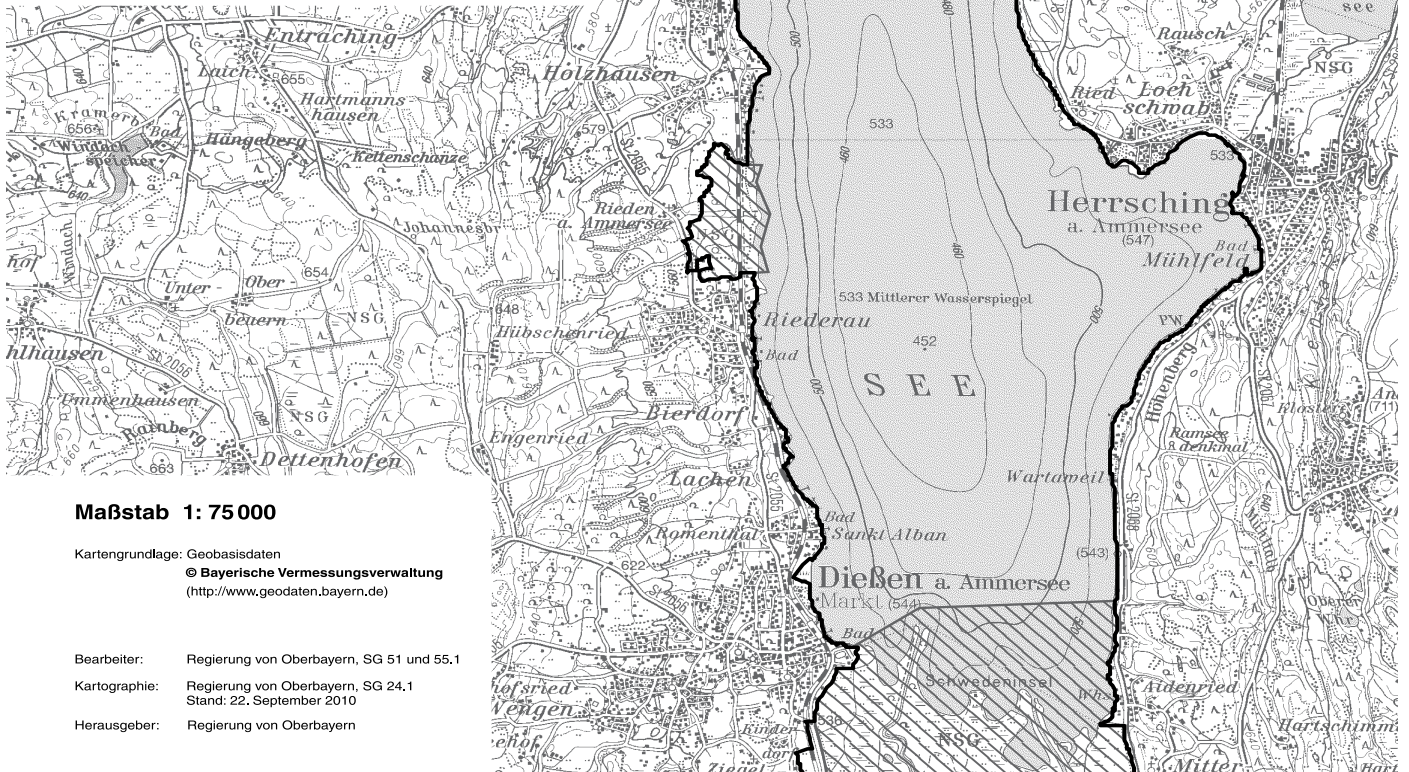
Allgemeinverfügung vom 22.10.2010
Az.: 55.1-8642.4-11-2010

Regierung von Oberbayern

Hillenbrand

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

- Vogelschutzgebiet "Ammerseegebiet" (Teilfläche Ammersee):
Abschussmöglichkeit für Kormorane (Immature) vom 15.03.-15.08. an Fischnetzen vom Boot aus
-  Sommerliche Ruhezone ohne Kormoranabschüsse



Maßstab 1: 75000

Kartengrundlage: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(<http://www.geodaten.bayern.de>)

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 51 und 55.1

Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 24.1
Stand: 22. September 2010

Herausgeber: Regierung von Oberbayern